

## **Arbeitsrecht (Nr. 178/2004)**

### **Prozesskostenhilfe für Klage auf Schmerzensgeld wegen Mobbing**

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Rheinland-Pfalz entschied:

Aus arbeitswissenschaftlicher Sicht umfasst der Begriff Mobbing eine konfliktbeladene Kommunikation am Arbeitsplatz zwischen Arbeitnehmern oder zwischen ihnen und den Vorgesetzten, bei der jemand systematisch und oft über einen längeren Zeitraum mit dem Ziel oder dem Ergebnis des Ausstoßes aus der Gemeinschaft direkt oder indirekt angegriffen wird und dies als Diskriminierung empfindet. Die zahlreich in Betracht kommenden Handlungen können darin bestehen, dass der Betroffene tätlich angegriffen oder auch nur geringschätzig behandelt, von der Kommunikation ausgeschlossen, beleidigt oder diskriminiert wird.

Für den Arbeitgeber besteht die Nebenpflicht aus dem Arbeitsverhältnis, das Opfer derartiger Belästigungen und Attacken zu schützen und allgemein für ein ausgeglichenes Betriebsklima zu sorgen.

**Beschluss des LAG Rheinland-Pfalz vom 19. Februar 2004**  
**Aktenzeichen : 2 Ta 12/04**

**Veröffentlicht : NZA – RR Nr. 5 vom 05. Mai 2004**

09.06.2004